

Bundesministerium der Justiz  
Ministerialrat Thomas Blöink  
Mohrenstraße 37

11015 Berlin

Weinheim, 1. Dezember 2011

## **ÜBERARBEITUNG DER EU-BILANZIERUNGSRICHTLINIEN**

Aktenzeichen: 9522/1-3-1a SH55-32 1471/2011

Sehr geehrter Herr Blöink,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 2. November 2011 freuen wir uns, zu den Überarbeitungsvorschlägen der EU-Kommission bzgl. der Bilanzierungsrichtlinien Stellung nehmen zu können.

Die geplante Überarbeitung der Bilanzierungsrichtlinien stellt nicht ausschließlich auf inhaltliche Aspekte ab, auch die Struktur der Richtlinien soll deutlichen Anpassungen unterzogen werden. Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Verschlankung und Neustrukturierung der Richtlinien begrüßen wir ausdrücklich, da sich die gewählte Struktur – vor allem für den Abschlussersteller – aus sachlicher Perspektive übersichtlicher und handhabbarer gestaltet. Dieser Zielsetzung dient auch die Vereinheitlichung und Konkretisierung der Begrifflichkeiten, die das Verständnis seitens der umsetzenden Organe erhöhen dürfte.

Grundsätzlich positiv zu würdigen sind insbesondere auch die Vereinfachungen, die für kleine Unternehmen angeregt werden. Zu nennen sind dabei vor allem die Gedanken zur Befreiung kleiner Konzerne von der Konzernrechnungslegungspflicht sowie zur Einschränkung oder gar Abschaffung der Prüfungspflicht für kleine Unternehmen. Derartige Neuerungen könnten zu einer tatsächlichen Entlastung des kleineren Mittelstands führen. Als problematisch dürften sich jedoch die zum Teil neuen Angabeerfordernisse für den Anhang erweisen. Nach unserem Empfinden sind hier vor allem die Angaben zu außerbilanziellen Geschäften und deren Auswirkungen vor dem Hintergrund der Deregulierungs- und Entbürokratisierungsbestrebungen als zu

**Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.**  
**VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim**

Vorstand: Frank Reuther (Vorsitz) · Tel.: +49 (6201) 806843 · E-Mail: frank.reuther@freudenberg.de  
Prof. Dr. Dieter Truxius (stellv. Vorsitz) · Tel.: +49 (831) 5916290 · E-Mail: dieter.truxius@dachser.com  
Peter Notz · Tel.: +49 (40) 44188335 · E-Mail: peter.notz@ganske.de  
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann · Tel.: +49 (541) 3304517 · E-Mail: norbert.winkeljohann@de.pwc.com

Bankverbindung: Deutsche Bank AG, Mannheim · Konto-Nr. 040158800 · BLZ 670 700 10

weitgehend bzw. kontraproduktiv einzustufen. In diesem Zusammenhang sollte zudem – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der entsprechenden Regelungen in anderen (Dritt-)Ländern – über eine Befreiung zumindest kleiner, optimalerweise jedoch sogar aller nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen von der Publizitätspflicht nachgedacht werden.

Schließlich ist auch die nach derzeitigem Diskussionsstand geplante Nicht-Übernahme des IFRS for SMEs zu befürworten. Diese Entscheidung ist nicht nur aufgrund der bilanzierungsbezogenen und nicht vereinbaren Unterschiede zwischen den Bilanzrichtlinien und dem IFRS for SMEs zu begrüßen. Ein weiteres wichtiges Argument ist zudem, dass der IFRS for SMEs den Zielen der Vereinfachung und des Bürokratieabbaus nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Auch ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung des IFRS for SMEs ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Da es international noch weitestgehend an Erfahrungen in Bezug auf die Umsetzung des IFRS for SMEs fehlt, sollte auch in absehbarer Zukunft weiterhin von einer sowohl verpflichtenden als auch optionalen Übernahme des IFRS for SMEs abgesehen werden.

Grundsätzlich abzulehnen sind nach unserem Dafürhalten hingegen sowohl die geplante Ausweitung der Anhangangaben in Bezug auf latente Steuern als auch die Einführung des Country-by-Country Reporting. Beide Angabepflichten tragen weder zu einem übermäßigen Informationsgewinn beim Abschlussadressaten bei, noch sind sie unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten bzw. in Bezug auf den konzeptionellen Hintergrund vertretbar zu fordern. Wir plädieren daher an dieser Stelle für eine Streichung der entsprechenden Vorschläge aus dem Richtlinienentwurf.

Weitere konzeptionelle Kritik ergibt sich im Hinblick auf explizite Bilanzierungsregelungen, wobei hier nicht nur Bezug auf Vorschläge im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinien genommen werden soll, sondern zum Teil auch auf bereits bestehende Regelungen eingegangen wird:

- Abschaffung Lifo-Methode: Zwar verstehen wir die Bestrebungen der Kommission zur Einschränkung von Wahlrechten und lehnen eine Abschaffung der Lifo-Methode nicht generell ab. Da die Lifo-Methode jedoch auch die tatsächliche Verbrauchsfolge abbilden kann wäre es nach unserem Verständnis eine vorzugswürdige Option, im Hinblick auf die anwendbaren Verbrauchsfolgeverfahren auf die bestmögliche Annäherung an die „tatsächliche Folge“ abzustellen oder wahlweise den gewogenen Durchschnitt zur Wahl zu stellen.
- Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse: An verschiedenen Stellen des Entwurfs sowie in den Begründungen findet sich der Begriff der „Unternehmen von öffentlichem Interesse“. Nach unserem Verständnis fehlt dem Entwurf jedoch eine präzise, eindeutig umsetzbare Abgrenzung der Begrifflichkeit. Hier wäre eine im Hinblick auf die entsprechend anzuwendenden Vorschriften wirtschaftlich sinn-

volle Definition hilfreich um die Auslegung der Mitgliedstaaten in eine einheitliche Richtung zu lenken.

- Bewertungsoptionen (Zeitwert, Neubewertung): Der Richtlinienentwurf bietet den Mitgliedstaaten weiterhin weitreichende Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die anwendbaren Bewertungskonzeptionen. Vor allem vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit wäre eine Beschränkung der Optionen zu erwägen. Insbesondere die in den letzten Jahren verstärkte Kritik an der Zeitwertbewertung sollte von der Kommission zum Anlass genommen werden, die Mitgliedstaatenwahlrechte entsprechend zu überarbeiten. So könnte die Zeitwertbewertung z.B. auf Finanzinstrumente und Planvermögen beschränkt werden, wobei für Banken und Versicherungen ggf. branchenspezifische Ausnahmeregelungen erwogen werden müssten. Im Sinne der Kapitalerhaltung sollte in diesem Zusammenhang auch über eine Ausschüttungssperre nachgedacht werden.
- Aktivierungswahlrecht Forschungs- und Entwicklungskosten: In Bezug auf das Mitgliedstaatenwahlrecht zur Aktivierung von Forschungs- und Entwicklungskosten sollte von der Möglichkeit der Aktivierung von Forschungskosten abgesehen werden. Die hierzulande bereits an verschiedenen Stellen geführte Diskussion zur Aktivierung von Forschungsaufwendungen soll an dieser Stelle nicht noch einmal vertieft werden. Es gilt diesbezüglich gemeinhin die Vermutung, dass Forschungskosten aufgrund der inhärenten Erfolgsrisiken nicht der Aktivierung unterliegen sollten.

Sollten Sie noch Fragen oder Anmerkungen zu unserer Stellungnahme haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

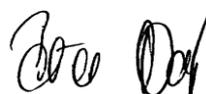
Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des  
Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)



Frank Reuther



Prof. Dr. Dieter Truxius



Peter Notz



Prof. Dr. Norbert Winkeljohann